

Und wenn man nicht mehr weiter weiß ...

Der Spruch hat einen Bart. Er beschreibt ein beliebtes Delegationsverfahren: Selbst keine Ahnung – Arbeitskreis gründen – Verantwortung abschieben – Puh, nochmal gut gegangen! Die vermeintlich edlere Variante lässt sich im Koalitionsvertrag nachlesen: Zur Entwicklung eines Datenschutzaudits, zur Prüfung der Datenschutzfreundlichkeit von Produkten und Dienstleistungen und zur Beförderung der Datenschutzbildung beabsichtigt diese Koalition eine Stiftung Datenschutz zu gründen. Aha!

Dirk Fox, unter anderem Herausgeber der Zeitschrift „Datenschutz & Datensicherheit“¹ ätzte im Newsletter Secorvo Security News² seines eigenen Hauses „Soweit sind wir also schon gekommen: weil eigene ordnungspolitische Vorstellungen fehlen, wird das Primat der Politik an eine Stiftung delegiert.“

Im Grunde kann uns diese Entwicklung nicht wirklich wundern. Seit Jahren beobachten engagierte Datenschützer die zunehmende Hilflosigkeit des Gesetzgebers, dem es nicht gelingt, zwischen Innerer Sicherheit und Persönlichkeitsrecht angemessen abzuwägen. Und es wäre doch wohl sehr naiv, ausgerechnet von einer Partei wie der FDP die Kehrtwende zu erwarten, die zwar den Bürgerrechtsschutz seit neuestem wieder demonstrativ vor sich her trägt, sich aber lieber nicht mit der Wirtschaft anlegt, wenn es um den Datenschutz von Beschäftigten geht.

Aber welches sind eigentlich die Datenschutz-Herausforderungen, derer man sich annehmen müsste? Viele Wunschlisten vieler Organisationen haben sich über die Jahre angesammelt. Sie enthalten unzählige formale und inhaltliche Verbesserungsforderungen. Wo in der jetzigen Situation anfangen? Zum Erreichen eines gleichermaßen betroffenenorientierten und handhabbaren Datenschutzes scheinen mir einige Aspekte grundlegender als andere.

Flickenteppich Bundesdatenschutzgesetz

Seit Jahren schon ist in der Fachwelt unbestritten, dass das derzeitige Datenschutzrecht eine, mindestens formale, Zumutung darstellt. Das BDSG ist so wenig von interessierten Laien zu erfassen, dass von Normenklarheit, dem verfassungsrechtlichen Gebot für jegliche gesetzliche Regelung, keine Rede mehr sein kann. Vielmehr ist im Laufe der Jahre bei immer neuen Novellierungen ein Regelwerk zusammengestoppelt worden, dessen ursprüngliche Form 1977 noch zu Zeiten der Großrechner-IT entstand und 1990 an wesentliche verfassungsrechtliche Anforderungen angepasst wurde. Trotz vieler Absichtserklärungen hat es kein Gesetzgeber seitdem verstanden, eine grundlegende Modernisierung des Datenschutzrechts vorzunehmen.

Schon 2001 verfassten Alexander Roßnagel, Andreas Pfitzmann und Hansjürgen Garstka im Auftrag der damaligen Regierung ein Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzrechts³. Es sollte eine grundlegende Novellierung vorbereiten, ist jedoch, wie so viele andere Schriften und Vorhaben, in der berühmten Schublade verschwunden.

Altlast Arbeitnehmerdatenschutzgesetz

In dieser liegt wohl seit wenigen Wochen auch der erste brauchbare Entwurf für ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz⁴. Warum der scheidende Arbeitsminister Olaf Scholz mit dessen Veröffentlichung bis wenige Wochen vor Ende der Legislaturperiode wartete, wird sein Geheimnis bleiben. Es wird gemunkelt, man habe sich ohnehin keine Chancen auf Umsetzung in einer schwarz-roten Koalition ausgerechnet und das Werk daher lieber zu Wahlkampfzwecken verbreitet. Dabei stellt gerade der Arbeitnehmerdatenschutz eine der wichtigsten Herausforderungen des Datenschutzes dar, wie uns die Skandale des vergangenen Jahres deutlich vor Augen geführt haben.

Eigentlich ist der vorgelegte Entwurf ein Lichtblick. Sowohl strukturell als auch inhaltlich ist er der erste, der aufgrund seiner handwerklichen Solidität eine konstruktive Diskussionsgrundlage darstellt. Er reduziert Begriffskomplexität, wo sie nicht erforderlich ist, und nähert sich stärker an die Begriffe der IT-Sicherheit an als die Datenschutzgesetzgebung dies bisher jemals getan hat. In Zusammenhang mit Anforderungen an die Sicherheit der verwendeten Systeme und Daten wird ausdrücklich auf die in der IT-Sicherheit etablierten Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität Bezug genommen.

Inhaltlich zeugt der Entwurf von dem deutlichen Bemühen, den Anforderungen des Datenschutzes auch in den heute anzutreffenden Konzernstrukturen und trotz des Einsatzes moderner IT-Technologie gerecht zu werden. Ob zu Videoüberwachung, zu Ortungssystemen oder zu biometrischen Verfahren – die Autoren haben durchgängig Regelungen vorgeschlagen, die als vernünftige Grundlage des weiteren Diskurses dienen können. Ob, wie vorgeschlagen, ein eigener Datenschutzbeauftragter für Beschäftigtendaten bestellt werden muss, um die Mitbestimmung zu sichern, mag zunächst dahingestellt bleiben, schmälert aber den Wert des Textes nicht.

Weniger von Sacherwägungen und Betroffeneninteressen geleitet war dann jedoch offensichtlich die neue Koalition. Sie nahm in den Koalitionsvertrag die Absicht auf, den Arbeitnehmerdatenschutz in „einem eigenen Kapitel im Bundesdatenschutzgesetz“ abzuhandeln. Die Folge wäre entweder ein noch überladeneres Gesetz oder die Reduktion der Arbeitnehmerdatenschutzes auf wirtschaftsfreundliche Allgemeinplätze.

Emanzipation des Datenschutzes

Wie vor allem Abgeordnete der CDU und CSU ticken, konnte man in den öffentlichen Anhörungen zu BDSG-Novellierungs-

paket (Innenausschuss)⁵ und zum Arbeitnehmerdatenschutz (Ausschuss Arbeit und Soziales)⁶ im Frühsommer letzten Jahres erleben: Obwohl in dem nach den ersten großen Datenschutzskandalen eilig einberufenen Datenschutzgipfel verschiedene Vereinbarungen zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern getroffen wurden, wurden diese nach massiver und intriganter Lobbyarbeit von Wirtschaftsverbänden gar nicht oder nur ihrer Substanz beraubt umgesetzt. Weder überlebte das Opt-In-Prinzip die Beratungen im Ausschuss, noch wurde den Arbeitgebern konkrete Vorgaben zur Vermeidung ungerechtfertigter Arbeitnehmerüberwachung zugemutet. Der lächerliche § 32 des novellierten BDSG ist, je nach Auslegungs- oder Lesart, einfach nur überflüssig oder steht in Widerspruch zu bestehenden Regelungen.

Den Datenschutz den Händen der Wirtschaftslobbyisten zu entziehen, wird daher eine weitere Herausforderung der nächsten Jahre sein. Solange mit dem Argument drohenden Arbeitsplatz-Abbaus schamlos die Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen begründbar ist, stimmt mit der parlamentarischen Einsortierung des Datenschutzes etwas nicht.

Wenn aber von den parlamentarischen Akteuren keine angemessenen Aktivitäten erfolgen, stellt sich die Frage nach Möglichkeiten der Einflussnahme durch Betroffene: Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigte, Verbraucherinnen und Verbraucher. Wenn der Gesetzgeber öffentliche Unterstützung benötigt, um sich von Wirtschaftsverbänden zu emanzipieren, müssen Diskussionen möglichst medienwirksam geführt werden. Zumindest in dieser Frage haben sich in den letzten Jahren deutliche Änderungen ergeben.

Grundlagen bürgerrechtlichen Engagements

Zu Demonstrationen gegen den staatlichen Überwachungswahn gehen inzwischen jedes Jahr Zehntausende auf die Straße, bei Petitionen zu Datenschutz-Themen werden Tausende aktiv. Der Verfassungsbeschwerde gegen die Vorratsdatenspeicherung haben sich rund 35.000 Personen angeschlossen. Wir lesen fast täglich über neue Datenschutzskandale in den Medien. Dies liegt nicht etwa daran, dass auf einmal ständig gegen den Datenschutz verstoßen würde, sondern daran, dass die ständigen Verstöße auf einmal mediantauglich scheinen.

Wer heute einen Datenschutz-Skandal aufdecken oder über fragwürdige Praktiken informieren möchte, trifft bei Journalisten auf großes Interesse. Das war vor einigen Jahren noch deutlich anders. Wer vor 10 Jahren Missstände anprangern wollte, musste sich an Bürgerrechtsorganisationen wenden, die nur beschränkte Mittel hatten, um Öffentlichkeit zu erzeugen. Datenschutz galt den etablierten Medien als trockene Materie und Langweilerthema. In diese Lücke stießen 2000 die Aktivisten des FoeBud⁷, die die britische Idee der BigBrotherAwards (BBA) für Datensünder nach Deutschland holten.

Die BBA mauserten sich innerhalb von 10 Jahren von einem Geheimtipp für Datenschutzaktivisten zu einer in fast allen Medien wahrgenommenen Veranstaltung. In den Anfangszeiten der BBA stand die Aufdeckung datenschutzunfreundlichen Verhaltens stärker im Vordergrund als heute. Vieles wäre nicht bekannt geworden, hätten die „Datenkraken“ keinen Preis erhalten. Dies ist heute anders, wie sich schon an den Nominierungen ablesen lässt. Zahlreiche Nominierungen beziehen sich auf Vorgänge, über die bereits ausführlich öffentlich berichtet wurde. Den Sprung zur medialen Wahrnehmung hat der Datenschutz also offensichtlich geschafft. Aber hat er ihn auch in das Verständnis der Mehrheit der Betroffenen geschafft?

Die gerade erfolgte Verleihung der diesjährigen BBA zeigt: aller medialen Aufmerksamkeit zum Trotz gerät die Verletzung von Persönlichkeitsrechten offensichtlich in manchen Lebenszusammenhängen zum Kavaliersdelikt. Gerade der Preis für die Arbeitswelt wurde für einen Trend vergeben, bei dem Unternehmen „dem Wahn erliegen, man erhalte produktive und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn man sie nur möglichst flächendeckend und umfassend überwachte und ihre Leistung in Zahlen vermeintlich messbar machte“. Auch ein Großteil der Schelte, die die Jury dafür einsteckte, dass sie dem in dieser Kategorie größten Kuriosum, einem per GPS permanent überwachten Mähdrescher den Preis stellvertretend zusprach, lässt Defizite im Verständnis von Datenschutz erkennen. Die Schelte gründet sich fast immer auf die Argumentation, dass es in Zeiten harter wirtschaftlicher Konkurrenz gute Gründe für die effiziente Ausnutzung teurer Landmaschinen gäbe und die Überwachung der Mähdrescherfahrer doch gar nicht beabsichtigt sei. Genau das aber ist das Missverständnis, dem nicht nur die vielen Preisträger, sondern ganz offensichtlich auch viele technikbegeisterte Landwirtschaftsfreunde aufsitzen: nämlich die Annahme, wenn man nur einen sinnvollen Zweck identifizieren könne, rechtfertige es das Ignorieren der Persönlichkeitsrechte Betroffener. „Wir wollen doch nichts Böses“, war aber zu Recht noch nie eine Zulässigkeitsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Karin Schuler



Karin Schuler ist stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V., langjähriges FIF-Mitglied, Beraterin für Datenschutz und IT-Sicherheit und vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannte Sachverständige für IT-Produkte.

Kontakt: buero@schuler-ds.de · www.schuler-ds.de

Flächendeckende Datenschutz-Bildung

Was kann man hieraus ablesen? Nachdem der Datenschutz es in die Medien geschafft hat, muss Wissen über seine Grundlagen und Anforderungen auch in die Breite getragen werden. Es wäre schade, wenn die öffentliche Betroffenheit, ähnlich wie nach der Bewegung gegen die Volkszählung in den 1980er Jahren, nach kurzer Zeit wieder der allgemeinen Gleichgültigkeit weichen würde. Die Bedeutung des Datenschutzes für unser demokratisches Gemeinwesen sollte allgemein verstanden werden. Dazu bedarf es insbesondere der Bildung durch alle Träger, die hierfür geeignet scheinen: Schulen, Hochschulen, Verbände und sonstige Bildungseinrichtungen müssen sich des Themas annehmen. So darf es beispielsweise nicht mehr zum guten Ton gehören, dass Lehrer damit kokettieren, sich weniger als ihre Schüler in Internet-Fragen auszukennen.

Nicht selten hört man in diesem Zusammenhang auch Diskussionen, in denen darüber gestritten wird, ob man sich als Bürger eher gegen staatliche Überwachungswünsche oder gegen die Begehrlichkeiten von Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Privaten zur Wehr setzen soll. Geradeso, als rechtfertige staatliche Datengier die Gleichgültigkeit gegenüber privaten Datenkraken – und umgekehrt. Die Aufstellung dieser Art von „Hitlisten“ ist jedoch kontraproduktiv. Sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen pflegen heutzutage umfangreiche Datensammlungen und verfolgen ihre jeweiligen Interessen häufig zu einseitig. Die Aufstellung gleichermaßen demokratischer wie persönlichkeitsachtender Regeln für den Umgang mit Daten über Menschen ist für alle Bereiche – öffentliche wie nicht-öffentliche – erforderlich. Und deren Einhaltung muss in beiden Bereichen kontrolliert und Verstöße müssen sanktioniert werden. Weder bewahren die vermeintlich wohlgeordneten Verwaltungsabläufe staatliche Stellen vor schlimmen Datenschutzverstößen, noch werden nicht-öffentliche Stellen wirksam durch die hoffnungslos unterbesetzten Aufsichtsbehörden kontrolliert.

So sehr es also Aufgabe für den Gesetzgeber ist, den Ausgleich zwischen Persönlichkeitsrechten und Sicherheitsanforderungen in Zukunft nicht weiterhin ständig zuungunsten der Persönlichkeitsrechte verschieben, so sehr ist es Aufgabe für uns alle, im

Interesse der Sache Abstand von Biertischparolen zu nehmen – und solche auch in Diskussionen nicht zuzulassen.

Sicher ist es für einen engagierten Datenschützer nicht immer leicht, zum x-ten Male sachlich die ignoranten Sprüche „Ich habe nichts zu verbergen“, „Wer gegen Internet-Sperren ist, befördert Kinderpornografie“, „Mautdaten müssen für Verbrechensbekämpfung zugänglich sein“, oder „Kryptografie nutzt Terroristen“, zu widerlegen. Trotzdem gibt es hierzu keine Alternative. Denn ein möglichst breites Verständnis für die Wirkungsweise demokratischer Grundprinzipien ist auch Voraussetzung für funktionierenden Datenschutz. Leider ist noch zu Wenigen bewusst, dass man nicht einerseits strenge Zweckbindung für die Verwendung der eigenen Daten (sei es im Arbeitsverhältnis, sei es im Internet-Handel) verlangen und andererseits „Hurra“ schreien kann, wenn die durch das Autobahnmautgesetz streng zweckgebundenen Daten bei einem Verbrechen auf einmal für eine umfassende Rasterfahndung genutzt werden sollen.

Mündige Bürger müssen begreifen, dass bestimmte demokratische Grundprinzipien nicht nach Belieben und nur für vermeintlich „rechtschaffene Bürger“ gelten können, weil sie sonst sehr schnell für niemanden mehr gelten. Das ist, neben allen Forderungen an den Gesetzgeber, die Herausforderung für uns selbst.

Anmerkungen

- 1 www.dud.de
- 2 www.secorvo.de/security-news/secorvo-ssn0910.pdf
- 3 www.lida.brandenburg.de/sixcms/media.php/2473/dsmoern.pdf
- 4 www.bmas.de/portal/37290
- 5 www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung_18/index.html
- 6 www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a11/anhoerungen/qDatenschutz/index.html
- 7 *Verein zur Förderung des bewegten und unbewegten Datenverkehrs – der Name ist eine Persiflage auf das Benennungskauerdewelsch der damaligen Bundespost.*

Darüber hinaus werden wir eine Stiftung Datenschutz errichten, die den Auftrag hat, Produkte und Dienstleistungen auf Datenschutzfreundlichkeit zu prüfen, Bildung im Bereich des Datenschutzes zu stärken, den Selbstschutz durch Aufklärung zu verbessern und ein Datenschutzaudit zu entwickeln. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Lösung auch der Technologiestandort Deutschland gestärkt wird, wenn datenschutzfreundliche Technik aus Deutschland mit geprüfter Qualität weltweit vertrieben werden kann.

Wir werden beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die personelle und sächliche Ausstattung verbessern. Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht steht für uns dabei im Mittelpunkt.

Auch der Einzelne trägt Verantwortung für seine persönlichen Daten. Wir wollen deshalb die Sensibilität und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für ihre eigenen Daten stärken.

WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, S. 106.